Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens.
- 2. Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend Waren) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.

 3. Sofern anwendbar, gelten die Klauseln unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend auch für Dienst- und Werkverträge.

Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- der Schrittorm.

 2. Mündliche Vereinbarungen jeder Art einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
 4. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 5. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum
- Widerruf berechtigt.
 Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

- III. Lieferumfang

 1. Abweichungen von Bestellungen, Vertragsabschlüssen und Lieferabrufen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

 2. Wir sind berechtigt, die Annahme nicht bestellter oder nicht zu dem vereinbarten Liefertermin bestellter Waren zu verweigern und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

 2. Taillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt
- oder sie sind uns zumutbar
- oder sie sind uns Zumutbar.

 4. Sofern zum Lieferumfang Software gehört, haben wir das Recht zu deren Nutzung (einschließlich ihrer Dokumentation) in dem gesetzlich zulässigen Umfang des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Wir dürfen hiervon, auch ohne ausdrückliche Genehmigung, eine Sicherungskopie erstellen.

 5. Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übermommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.

IV. Liefertermine, Lieferfristen

- IV. Liefertermise, Lieferristen

 I. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. bei der von uns angegebenen Versandadresse. Lieferungen erfolgen grundsätzlich "frei Haus".

 2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er den vereinbarten Liefertermin nicht termingerecht einhalten oder die Ware nicht in der vereinbarten Qualität liefern kann.
- nietern kann.

 3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,1% des Nettolliefenwertes je Werktag, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Nettolliefenwertes, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt Leistung) bleiben uns vorbehalten.
- 4. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur voll-ständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

- 1. Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten (sofern nicht anders vereinbart) und Gefahr des Lieferanten Dies gilt auch, wenn wir Ware aufgrund eines Rücktritts vom Vertrag oder wegen Mangelhaftigkeit an den Lieferanten zurücksenden.
- 2. Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich be-
- stimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben.

 3. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

VI. Umweltschutz, Sicherheit und Qualität

- 1. Die gelieferten Waren müssen dem aktuellen Stand der Technik, unter anderem den in Europa geltenden EG-Richtlinien, europäischen Normen sowie ergänzend geltenden nationalen Normen und technischen Spezifikationen und den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entspre-
- 2. Der Lieferant versichert insbesondere, dass die an uns gelieferten Produkte keine schädlichen Stoffe gemäß der deutschen Chemikalienverbotsverordnung, Batterieverordnung, Verpackungsverordnung sowie der EG-Verordnung 2037/2000/EG enthalten. Der Lieferant versichert weiterhin, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) einzuhalten. Er ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Stoffverbote eingehalten werden.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unabwendbare Ereignisse, die eine Abnahme oder Verwendung der bestellten Ware unmöglich machen oder wirtschaftlich erheblich erschweren, berechtigen uns, den Vertrag nach Treu und Glauben angemessen anzupassen, bis hin zur Verweigerung der Abnahmepflicht.

- VIII. Preisstellung, Gefahrenübergang

 1. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise "frei Haus" bzw. dem von uns bestimmten Versendungsort, verzollt, einschließlich Verpackung und Transportversicherung zzgl. der esetzlichen Umsatzsteue
- gesetzlichen umsatzsteuer.

 2. Der Lieferant trägt grundsätzlich die Gefahr bis zur An- bzw. Abnahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist (Erfüllungsort).

- IX. Rechnungen, Zahlungsbedingungen

 1. Rechnungen sind uns in einfacher Ausführung unter Beachtung der Formvorschriften des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie unter Angabe der Bestell- / Abruf- und Artikelnummer unverzüglich nach
- Absendung der Ware zuzusenden.

 2. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Zugang entweder innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne
- Abzug.
 3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei uns eingegangen ist.

 Der Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf-
- Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Sie bedeuten keine Anerken-nung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

Mängelansprüche und Rückgriff

- A. hangelatische durch vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf
- den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

 2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

 3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von
- uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich
- ist.

 4. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

 5. Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmängel nicht zu vertreten.

- Mängelansprüche verjähren außer in Fällen der Arglist in 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung bzw. der Abnahme der Ware (nach Gefahrenübergang).
 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Er-satz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

XI. Aufrechnung, Abtretung

- Al. Aufrechtung, Auderung

 1. Der Lieferant kann gegenüber uns nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns nicht bestrittenen
 Gegenforderungen aufrechnen.
 2. Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Liefervertrag kann der Lieferant nur mit unserer schriftlichen
- Zustimmung an Dritte abtreten

XII. Schutzrechte Dritter

- 1. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter, dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Ware nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
 2. Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- oder anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von allen damit zusammenhängenden Ansprüchen sowie den Kosten der Rechtsverfolgung auf erstes Anfordern
- 3. Wird uns bzw. unseren Abnehmern aufgrund von Schutzrechtsverletzungen die Lieferung an Dritte untersagt, so hat der Lieferant uns den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und nach unserer Wahl – soweit möglich – eine Lizenz vom Schutzrechtsführer zu erwerben oder die gelieferten Waren zurückzunehmen.
- 4. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 10 Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages

- XIII. Haftung des Lieferanten

 1. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung von einem Dritten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist.

 2. Der Lieferant übernimmt in den Fällen gem. XIII.1. alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Produktfehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware ist, ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

 3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten und uns diese auf Anforderung nachzuweisen.

XIV. Unsere Haftung

- 1. Etwaige Schadensersatzansprüche können gegenüber uns aus welchem Rechtsgrund auch immer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftiger-
- weise vorhersehbaren Schaden.

 2. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend haften.

- XV. Beistellungen 1. Von uns beigestellte Stoffe oder Teile (Beistellungen) werden im Rahmen von Lieferanten-Aufträgen be- und verarbeitet und bleiben in dieser Phase unser Eigentum; für ihren Verlust oder ihre Beschädi-
- gung haftet der Lieferant.

 2. Werden die Beistellungen mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den
- anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

 3. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gill tals vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt für uns das Allein- oder Miteigentum.

- XVI. Informationen und Geheimhaltung

 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind so-
- Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind sowie sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) hat der Lieferant, solange und soweit sie nicht nachweislich
 öffentlich bekannt sind, gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten.

 2. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen außer für Lieferungen
 an uns nicht vervielfättigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle
 von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben
 oder zu vernichten.

 3. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht
 zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns
 diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 4. Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Prüfvorschriften, Normenblätter, Druckvorlagen etc. dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden.

XVII. Exportkontrolle und Zoll

- Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbe-stimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den be-treffenden Warenpositionen folgende Informationen an: - die Ausfuhrlistennummer gemäß, Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhr-listen, - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administra-
- tion Regulations (EAR),
 den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-

- ob die Guter durch die USA transportiert, in den USA nergesteilt oder gelagent oder mit Hilfe USamerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter sowie
 einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.
 2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen
 Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XVIII. Datenschutz

Der Auftragehmer ist berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen mit Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichem und zu verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt somit zur Erfüllung des Vertrags und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. b der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

XIX. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus diesen Einkaufsbedingungen zugrunde liegenden Vertragsverhältnissen ergeben, ist unser Firmensitz. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISC).

XX. Allgemeine Bestimmungen

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinba-rung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht
- 2. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Regelung zu ersetze

